

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in Bockhorn des Ev.-luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven vom 01.01.2026

Ev. Kindergarten Bockhorn, Lauwstraße 7, 26345 Bockhorn

§ 1

Umfassungsklausel, Begriffsbestimmungen

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (2) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 (2) des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).
- (3) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht. Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Eltern und die von ihnen überwiegend unterhaltenen Kinder.
- (4) Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Anmeldung wirksam wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des sich aus dem Benutzungsverhältnisses ergebenden Betreuungszeitraumes jeweils monatlich erhoben. Der Betreuungszeitraum umfasst in der Regel ein Kindergartenjahr vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

- (3) Der Besuch einer Einrichtung des Trägers von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung, ist - unabhängig von der Betreuungsform (Krippe oder Kindertagesstätte) – gebührenfrei. Der Anspruch auf Gebührenfreiheit besteht für eine Betreuungszeit (Kernzeit und Randzeiten wie Früh-, Mittags- und Spätdienste) von höchstens acht Stunden täglich, es sei denn, die örtliche Kommune hat die Gebührenfreiheit bei einer Betreuungszeit über acht Stunden täglich beschlossen. Eine darüber hinaus gehende Betreuung und Zusatzkosten, wie beispielsweise Mittagsverpflegung, Getränkegeld, etc. bleiben davon unberührt und sind somit gebührenpflichtig. Die Gebühren für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren oder eingeschulten Kindern bleibt bestehen. Die Gebührenpflicht besteht auch für Krippen- und Hortkinder in altersübergreifenden oder Regelgruppen (vgl. § 22 (2) NKiTaG).

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet für einen Platz nach Beendigung der Aufnahmedauer gem. § 4 Abs 1 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte. Haben Kinder das dritte Lebensjahr vollendet, endet die Gebührenpflicht in dem Umfang, in dem aufgrund von § 4 (3) Gebührenfreiheit besteht, mit dem Monat, der dem Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres vorausgeht.
- (2) Bei Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindergartenjahres bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kindergartenjahres bestehen. Zusatzkosten, wie beispielsweise für die Mittagsverpflegung, Getränkegeld, etc. entfallen. Wird der Platz durch Aufnahme eines anderen Kindes neu belegt, endet die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats der Neubelegung. Bei anerkannter Herausnahme endet die Gebührenpflicht zum Monatsende.
- (3) In besonderen begründeten Einzelfällen kann der Kindergartenträger abweichende Regelungen zulassen.

§ 6

Festsetzung der Gebührenhöhe, Fälligkeit

- (1) Für Betreuungsplätze, die nicht unter die Gebührenfreiheit nach § 4 (3) fallen, ist für die Benutzung der Kindertagesstätte für das gesamte Kindergartenjahr eine Benutzungsgebühr in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Teilbeträge wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die monatlichen Teilbeträge sind jeweils am dritten Werktag des Monats, auch des Ferienmonats, fällig. Bei Nichtzahlung der Teilbeträge kann der Träger der Kindertagesstätte das Kind aus der Kindertagesstätte ausschließen, wenn trotz zweimaliger Zahlungserinnerung der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird.
- (3) Die Gebühr wird jeweils für ein Jahr festgesetzt und ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. (sh. Anlage 2).

Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, ermäßigt sich die Regelgebühr jeweils um weitere 10%. Das Mindestbetreuungsentgelt beträgt 20,00 €.

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Krippengruppe, ermäßigt sich die Regelgebühr für jedes weitere Kind um 50%.

(4) Gebührensuschlag für die Inanspruchnahme der Randzeit

Für jede zusätzliche Stunde einer Randzeit wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

(5) Zusätzliche Kernzeiten

Die Gebühr nach Absatz 3 basiert auf einer Kernzeit von täglich 6,5 Stunden an 5 Tagen in der Woche.

Bei einer Veränderung der Kernzeit in der Woche werden die Gebühren nach Absatz 3 entsprechend angepasst.

(6) Gebühren für das Mittagessen/Verpflegungsbeitrag

Die Mittagessengebühr in der Kindertagesstätte wird zurzeit mit einer Monatsgebühr in Höhe von 70,00 € (auch in den Ferien- und Schließungszeiten) berechnet.

Der Verpflegungsbeitrag in der Kindertagesstätte wird monatlich mit zurzeit 5,00 € berechnet.

(7) Sozialstaffelung der Gebühren

Die Sozialstaffelung der Gebühren richtet sich nach den in Anlage 1 der Gebührensatzung enthaltenen Grundsätzen.

(8) Gebührenfestsetzungsverfahren

Auf Antrag kann die Gebühr entsprechend der in Anlage 2 aufgeführten Staffelung ermäßigt werden. Für die Gebührenermittlung eines jeden Kindergartenjahres haben die Sorgeberechtigten/Eltern die Summe ihres anrechenbaren Einkommens gegenüber der Gemeinde Bockhorn durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides/Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich des vorletzten vor Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres nachzuweisen. Gleichzeitig ist die Zahl der für die Sozialstaffelung der Gebühren berücksichtigungsfähigen Kinder zu benennen.

Wenn das Einkommen des vorletzten vor Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres nicht mit Einkommensteuerbescheid festgestellt wurde, ist für die Gebührenfestsetzung das anrechenbare Einkommen des vorletzten vor Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres durch Vorlage der Lohnsteuerbescheinigung oder von Leistungsbescheiden nachzuweisen.

Das aktuelle Jahreseinkommen zum Zeitpunkt des Beginns des Kindergartenjahres wird grundsätzlich nach dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen des zum Beginn des Kindergartenjahres lfd. Kalenderjahres ermittelt. Die Höhe des monatlichen Einkommens ist durch Vorlage von aktuellen Verdienstbescheinigungen bzw. Leistungsbescheiden nachzuweisen. Das ermittelte anrechenbare aktuelle Jahreseinkommen ist für die Gebührenfestsetzung maßgebend, wenn eine günstigere Stufe damit erreicht werden kann.

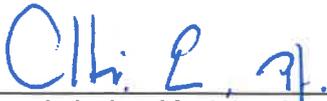
Der verminderte Beitrag gilt ab dem Folgemonat des Antragsdatums jeweils für die Dauer des Kindergartenjahres.

Soweit von Sorgeberechtigten keine oder nicht ausreichende Angaben zum anrechenbaren Einkommen oder zur Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemacht werden, werden die Gebühren entsprechend der höchsten Einkommensklasse bzw. der niedrigsten Kinderzahl festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2026** in Kraft.

Wilhelmshaven, den 27.05.2025



Vorsitzende/r des Kreiskirchenrates



Name des Kindes

Ich habe die vom Kreiskirchenrat des Ev.-luth. Kreiskreises Friesland-Wilhelmshaven am 27.05.2025 beschlossene Gebührensatzung zur Kenntnis genommen und erkenne sie an.

.....
Unterschrift Sorgeberechtigter 1

.....
Unterschrift Sorgeberechtigter 2

Anlage 1 zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in Bockhorn des Ev.-luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven vom 01.01.2026

1. Grundlagen der Sozialstaffelung der Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen

1.1 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Sozialstaffelung der Gebühren ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz des vorletzten vor Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres. Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7k EstG) bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 bis 9a EstG). Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

Weicht das Einkommen des zu Beginn des Kindergartenjahres lfd. Kalenderjahres von dem des vorletzten Kalenderjahres ab, so ist das aktuelle Jahreseinkommen zum Zeitpunkt des Beginns des Kindergartenjahres für die Festsetzung der Gebühren maßgebend.

Den Einkünften sind hinzuzurechnen:

Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Renten, Unterhaltszahlungen Dritter, Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung und sonstige steuerfreie Einkünfte.

Unberücksichtigt bleiben: Kindergeld, Wohngeld und Pflegegeld.

Bei Gebührenschuldern, die Unterhaltszahlungen für außerhalb des Haushaltes lebende Kinder leisten, werden diese bis zur Höhe des durch Urteil festgesetzten Betrages vom Einkommen abgezogen.

1.2. Berücksichtigungsfähige Zahl der Kinder

Bei der Bemessung der Gebührenstaffelung können alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende berücksichtigt werden, soweit sie noch schulpflichtig sind oder sich in der Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium befinden oder Grund- und Zivildienst ableisten und über kein eigenes steuerpflichtiges Einkommen verfügen. Für Geschwisterkinder, die älter als 16 Jahre sind, muss bei Beanspruchung der Ermäßigung ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.

Beurteilungszeitraum ist das jeweilige laufende Kindergartenjahr, so dass eine Veränderung der Kinderzahl in diesem Zeitraum unmittelbar zu einer entsprechenden Gebührenanpassung führt, soweit dieses von den Sorgeberechtigten Eltern angezeigt wird.

**Anlage 2 zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte
in Bockhorn des Ev.-luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven vom 01.01.2026**

Gebühren für die 6,5-stündige Kernzeit in einer Krippengruppe

Anrechenbares Bruttoeinkommen		Gebühr für Familien mit		
		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis	19.000,00 €	154,38 €	138,94 €	123,50 €
bis	27.000,00 €	185,25 €	166,73 €	138,94 €
bis	33.000,00 €	226,41 €	203,78 €	169,81 €
bis	39.000,00 €	267,59 €	240,83 €	200,69 €
bis	45.000,00 €	308,75 €	277,88 €	231,56 €
bis	51.000,00 €	349,91 €	314,93 €	262,44 €
bis	57.000,00 €	391,09 €	351,98 €	293,31 €
über	57.000,00 €	463,13 €	416,81 €	347,34 €

Anlage 3

Zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in Bockhorn des Ev.-luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven vom 01.01.2026

Ermäßigungsantrag

Name des Kindes			
Geburtsdatum		Tel.-Nr.	
Anschrift			
Name der Mutter			
Name des Vaters			
Anzahl der Kinder der Sorgeberechtigten	(für Gebührenstaffel)		
Kinder der Sorgeberechtigten, die <u>gleichzeitig</u> einen Bockhorner Kindergarten besuchen (für Geschwisterermäßigung)	Name	Geburtsdatum	

positive Einkünfte gemäß vorletzten Einkommenssteuerbescheid (§ 2 EStG)

Gesamtbetrag der Einkünfte (Spalte insgesamt)	
+ Lohnersatzleistungen (gem. § 32b EStG – Erläuterungen im Steuerbescheid)	
= Grundlage der Sozialstaffel (lt. Gebührensatzung)	

Sofern der Einkommenssteuerbescheid nicht vorliegt oder das Einkommen des lfd. Jahres um mehr als 5.000,- € von dem vorletzten Einkommenssteuerbescheid abweicht, so ist das Jahreseinkommen des lfd. Jahres maßgebend. Bitte in diesem Fall den Steuerbescheid bzw. Nachweise des Jahreseinkommens **und zusätzlich** die letzten drei Gehaltsabrechnungen und andere Einkommensnachweise vorlegen.

Es sind sämtliche Originalbelege zu allen Angaben beizufügen (alle Seiten des Steuerbescheides)

Einkünfte gem. Vorlage Lohnsteuerbescheinigungen/Gehaltsabrechnungen/sonst. Nachweise (auszufüllen, wenn kein Einkommenssteuerbescheid vorliegt)

Bezeichnung	Bescheide/Belege vom	Jahresbetrag Mutter	Jahresbetrag Vater
+ steuerpflichtiges Bruttogehalt			
+ Arbeitslosengeld I			
+ Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung			
+ Krankengeld/Elterngeld			
+ Renten und Unterhaltszahlungen Dritter			
./ Werbungskosten			
./ Unterhaltszahlungen <u>an</u> Kinder			
= Grundlage der Sozialstaffel (lt. Gebührensatzung) (Mindestbeitrag bei Bezug von ALG II, Leistungen nach AsylbLG etc.)			

Wir haben/ich habe den Auszug aus der Kindergartengebührensatzung in der Anlage zum Gebührenbescheid zur Kenntnis genommen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert.

Bockhorn, den _____

Unterschrift(en)

Antrag eingegangen am _____

Betreuung: 6,5 Stunden/Krippe

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder: _____ Kind(er)

Stufe: _____

Geschwisterermäßigung (50%): ja nein

das **Einkommen aus** _____ wird zugrunde gelegt

oder

das aktuelle Einkommen weicht um mehr als 5.000,-- € von dem Einkommen aus _____ ab, daher wird das **aktuelle Einkommen zugrunde gelegt** (siehe anliegende Berechnung).

festgesetzte Gebühr: _____ €

Es wurde ein „Antrag auf Zuschuss zu den Kosten für den Elternbeitrag“ gestellt.

Bockhorn, _____
Datum, Unterschrift, Stempel